

DER RADFAHRER

Organ für das gesamte Radsfahrwesen, für Sport, Industrie und Handel

Amtliche Zeitung des Sächsischen Radsfahrer-Bundes

Schriftleitung und Anzeigenannahme: Sächsischer Radsfahrer-Bund, E. B., Leipzig, Reichelstraße 15. — Fernruf 27 913.

Hauptversammlung der Vereinigung Deutscher Radsport-Verbände in Schweinfurt.

Einmütiger Verlauf der Tagung. — Der Deutsche Radsporttag 1925 in Leipzig. — Die Verbandsführer bei Fichtel & Sachs.

Die BDRB, die bekanntlich im April d. J. in Staffel das Licht der Welt erblickte, und den Zusammenschluß aller deutschen Radsfahrerverbände erzielt, sowie denselben ein Schutzverband ist, hatte das Präsidium am 31. August zu einer außerordentlichen Hauptversammlung geladen. Bereits am 30. August tagte im Hotel „Deutsches Haus“ eine Ausschusssitzung zur Beratung des vorgelegten Entwurfes der allgemeinen Wettfahrbestimmungen sowie eine Sitzung des engeren Präsidiums zur Beratung des vorliegenden Satzungsentwurfes.

Der durch die Ortsgruppe Schweinfurt der Union arrangierte Empfangsabend verlief in bester Harmonie sowie auch die beiden vorbereiteten wurde im „Brauhausrestaurant“ morgens 9,30 Uhr durch den Präsidenten Sitzungen Einmütigkeit zeigten. Die außerordentliche Hauptversammlung Bestenborff-Hannover mit herzlichen Worten der Begrüßung an die erschienenen Verbandsvertreter eröffnet und folgende Tagesordnung, die Annahme fand, vorgeschlagen:

1. Feststellung der Anwesenheitsliste,
2. Verlesung des Protokolls von der Gründungsversammlung,
3. Bericht über die Lage der BDRB.,
4. Beratung und Beschlußfassung des Satzungsentwurfes,
5. Beratung und Beschlußfassung des Entwurfes der allgemeinen Wettfahrbestimmungen,
6. Beratung und Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge,
7. Aufnahme des Oberlausitzer Radsfahrer-Verbandes,
8. Verwaltungsangelegenheiten,
9. Verschiedenes.

Die ausgelegte Anwesenheitsliste ergab folgendes Resultat: Bestenborff, Schirmer (Hannover), Stadtrat Haas (Bamberg) als Präsidium der BDRB.; Pflaum (Schweinfurt), Pfeiffer (Wurgburg) D.M.; Pader und Herbst (Bamberg), Concordia, Kolb (München), Verband zur Wahrung der Interessen bayerischer Rad- und Motorfahrer e. V.; Rathstodt (Dresden), Sächsischer Radsfahrer-Bund; Dörner (Laubenheim), Hessisch und Nassauischer Radsfahrer-Bund e. V.; Lange (Görlitz), Keul (Steinigtwoldsdorf), Lausitzer Radsfahrer-Bund; Geiser (Oggersheim), Pälzischer Radsfahrer-Bund e. V.; Hermann Baur (Lindau), Bayerisch-Württembergischer Radsfahrer-Bund e. V.; Sauer (Enztigart), Radsfahrer-Landes-Verband Württemberg, Oberbairischer Radsfahrer-Verband e. V., Verband Süddeutscher Radsfahrer.

Außerdem waren vertreten: der Hauptschriftleiter der Radwelt Berlin, Raundorf, und von der Firma Fichtel & Sachs, Schweinfurt, Demninger.

Auf die Verlesung des Protokolls von der Gründungsversammlung wurde verzichtet. Den Bericht über die Lage der BDRB. erstattete nach einleitenden Worten des Präsidenten der Geschäftsführer Schirmer. Aus seinen Ausführungen war zu entnehmen, daß die BDRB. in der kurzen Zeit ihres Bestehens rapide Fortschritte gemacht hat. Besonders in dem Verkehr mit Behörden, Industrie und dem Ausland bezüglich zollerlagsfreien Grenzübertritts mit Fahrrädern für die Anschlußverbände sind große Vorteile errungen. Der sehr schwer zu erreichende Grenzübertritt nach der Tschechoslowakei ist durch einen Vertrag mit der tschechischen Union zum Abschluß gelangt. Unterhandlungen mit Italien schweben. Die Verhandlungen mit dem Deutschen Berufsradsporthverband zwecks Anschlusses sind durch die inzwischen geschlossene Vereinigung mit dem Verband Deutscher Radrennbahnen überholt. Jedoch stehen den Anschlußverbänden der BDRB. sämtliche Sportstätten des Verbandes Deutscher Radrennbahnen wieder zur Verfügung. Die Anschlußverhandlungen mit dem Deutschen Motorfahrer-Verband konnten noch nicht zum Abschluß gelangen, jedoch ist eine Verbindung sichergestellt. Nur über die Form eines Anschlusses, ob als Anschlußverband direkt oder in Form eines Kartells, muß das Präsidium des BDRB. noch beschließen. Besonders erwähnenswert erscheint auch die Anerkennung der BDRB. durch den VDFZ., dokumentiert durch die Stiftung von 2000 M., und in anerkenntlichen Worten sprach sich Berichterstatter

über die Zusammenarbeit und die Unterstützung der deutschen Fachpresse aus.

Im Anschluß hieran stattete Stadtrat Haas, Bamberg, der Verwaltung den Dank für die bisher geleisteten umfangreichen Arbeiten ab. Der zur Beratung und Beschlußfassung stehende Satzungsentwurf fand nach weniger wichtigen Abänderungen und Ergänzungen einstimmige Annahme und lautet wie folgt:

§ 1. Die am 13. April 1924 in Staffel gegründete Vereinigung führt den Namen „Vereinigung Deutscher Radsport-Verbände e. V.“ mit der Unterbezeichnung „Schutzverband deutscher Rad- und Kraftfahrler“. Durch Eintragung in das Vereinsregister hat die Vereinigung Deutscher Radsport-Verbände die Rechtsfähigkeit erlangt. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Vereinigung.

§ 2. Sitz der BDRB. ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

§ 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Zweck der BDRB. ist: 1. ihrer Gesamtheit Achtung und Einfluß auf allen einschlägigen Gebieten zu verschaffen; 2. den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände alle möglichen Vorteile auf sportlichem wie wirtschaftlichem Gebiete zugänglich zu machen; 3. gemeinsame sportliche Betätigung und freundschaftlichen Verkehr der angeschlossenen Verbände anzubahnen und zu pflegen; 4. die angeschlossenen Verbände und ihre Mitglieder in sportlicher Beziehung zu unterstützen und vor jedweden Angriff von außen her zu schützen.

§ 5. Die angeschlossenen Verbände behalten als solche ihre volle Selbstständigkeit und haben in der BDRB. Gleichberechtigung.

§ 6. Das Ausbreitungsgebiet ist das Deutsche Reich. Es werden keinem der angeschlossenen Verbände territoriale Grenzen in der Werbung ihrer Mitglieder gezogen.

§ 7. Der Uebertritt von einem in einen anderen Anschlußverband ist jederzeit gestattet, sofern das betr. Mitglied seinen Verpflichtungen genügt hat. Es besteht jedoch für solche Mitglieder bzw. Vereine eine dreimonatliche Karenzzeit, bezüglich Teilnahme an Wettbewerben. — Auf Antrag kann der Verband, aus dem das betr. Mitglied bzw. Verein geschieden ist, dasselbe von der Karenzzeit entbinden.

§ 8. Die Anschlußverbände zahlen nach Feststellung ihrer Mitgliederzahl eine Kopfsteuer (Jahresbeitrag), die alljährlich in der Hauptversammlung festgelegt wird. Neueintretende Verbände zahlen den für das laufende Jahr festgelegten Beitrag nach.

§ 9. Der Austritt eines Anschlußverbandes kann nur nach vorheriger vierteljähriger Kündigung mit Schluß eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 10. Verbände, die durch ihr Verhalten die BDRB. schädigen, können auf Antrag durch Vorstandsbeschluß nach vorausgegangener erfolgloser Warnung ausgeschlossen werden. Berufung an die nächste Hauptversammlung ist zulässig.

§ 11. Der Vorstand der BDRB. wird aus einem Präsidium gebildet, in das jeder Anschlußverband eines seiner Mitglieder entsendet.

§ 12. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten der BDRB., zwei Stellvertreter und einen dreigliedrigen Sportausschuß. Ein dreigliedriges Ehrengeschiedsgericht wird von Fall zu Fall gewählt. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Präsident.

§ 13. Zur Leitung der Geschäfte wählt das Präsidium einen Geschäftsführer, der zunächst am Wohnsitz des Präsidenten ansässig sein muß.

§ 14. Die Präsidialmitglieder müssen der Geschäftsstelle alljährlich namhaft gemacht werden. Der Präsident und seine Stellvertreter werden alljährlich in der ersten Hauptversammlung gewählt.

§ 15. Im Anschluß an die Präsidentenwahl erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers.

§ 16. Es sollen alljährlich zwei Hauptversammlungen stattfinden, und zwar je eine zu Beginn des 1. und 2. Kalenderhalbjahres.